

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON

**R. KNÜTEL, G. THÜR,
G. KÖBLER, J. RÜCKERT, E. WADLE,
H.-J. BECKER, C. LINK, K. W. NÖRR**

I22. BAND

ROMANISTISCHE ABTEILUNG



2005

BÖHLAU VERLAG WIEN-KÖLN-WEIMAR

Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei (CRRS) (= Forschungen zur antiken Sklaverei, Beiheft 3). Steiner, Stuttgart

– , Prolegomena, hg. v. J. Michael Rainer. 1999. IX, 1–74 S.

– , Teil I, Die Begründung des Sklavenstatus nach *ius gentium* und *ius civile*, bearb. v. Hans Wieling. 1999. XII, 167 S.

– , Teil IX, Irrtümlich als Sklaven gehaltene freie Menschen und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen, bearb. v. Alfred Söllner. 2000. XIV, 157 S.

Die drei hier anzuzeigenden Bände sind Teil eines auf insgesamt elf Bände angelegten Projektes, das seinerseits wiederum einen Teil der von der Mainzer Akademie der Wissenschaften und Literatur betriebenen Forschungen zur antiken Sklaverei darstellt. Zumindest die ersten beiden Bände haben das – je nach Betrachtungsweise – Glück oder Pech gehabt, nichts Geringerem als einer Fundamentalkritik von Seiten des profunden Kenners Bruce W. Frier ausgesetzt worden zu sein (BMCR 00.09.04 <bmcrl@brynmawr.edu> vom 4. September 2000; s. a. 2. 11. und 12. 11. 2000) – einer Kritik, die Konzept, Inhalt und Gestaltung des Projektes erfasst. Sie sollte einerseits ernst genommen werden, andererseits aber nicht entmutigen. Denn das Anliegen, die rechtlich relevanten Quellen zur Sklaverei auch in Deutsch (nach Buckland und Di Porto) einem breiteren Publikum übersichtlich und geordnet zur Hand zu reichen, ist allemal beifallswert. Und Aufmerksamkeit ist der Unternehmung nach einem solchen Auftakt allemal gewiß.

Während sich die Prolegomena darauf beschränken, den Arbeitsplan des Gesamtprojekts sowie die Struktur der einzelnen Bände darzulegen, füllen die beiden anderen Bände diese Vorgaben gemäß dem auf S. 72f. der Prolegomena mitgeteilten Inhaltsplan aus. Dieser sieht folgendermaßen aus: Die Entstehung der Sklaverei (Bd. 1), Die Beendigung der Sklaverei (Bd. 2), Die Rechtspositionen am Sklaven (Bd. 3), Stellung des Sklaven im Privat- (Bd. 4), Straf- (Bd. 5) und im Sakralrecht (Bd. 6), Die Schutzfunktion des Staates (Bd. 7), Sklaverei in bestimmten Tätigkeitsbereichen (Bd. 8), Irrtümlich als Sklaven Gehaltene und Sklaven in unsicheren Eigentumsverhältnissen (Bd. 9) sowie schließlich: Juristisch speziell definierte Sklavengruppen (Bd. 10). Dieser Überblick zeigt die strenge rechtliche Ausrichtung der Unternehmung, die es verbietet, sie mit anderen Werken zu vergleichen, die die Sklaverei als umfassendes soziales, wirtschaftliches und rechtliches Phänomen im Visier haben.

Wieling hat in dem von ihm bearbeiteten Band 294 Stellen zusammengetragen (S. 31 bis 160). Vorangestellt ist eine Einleitung (S. 1 bis 30), in der die Entstehungsgründe für die Sklaverei nach *ius gentium* bzw. *ius civile* erläutert und in einen systematischen Zusammenhang gestellt werden. Der Versuch, die Verbindung zwischen diesem Teil und der Auflistung der Quellen dadurch herzustellen, dass jeweils zu Beginn jeder Kategorie ein zusammenfassender Verweis auf die durchnummerierten Quellen gegeben wird, vermag das Ordnungsschema in der Tat, hier hat Frier vollkommen Recht, wenig zu erhellen. Wenn etwa die Unfreiheit durch Verkauf u. a. in den Quellen 22, 51, 90 oder 129 adressiert ist (s. S. 15), leidet unter dieser „Rösslsprung-Verteilung“ die Handlichkeit der doch gerade auf den leichten Zugang ausgerichteten Gesamtkonzeption erheblich. A propos Handlichkeit: Es ist gleichfalls verbesserungswürdig, im Sachverzeichnis nicht nur überhaupt zu erklären, worauf sich die Ziffern beziehen (berücksichtigt im Band 9), sondern hierbei auch noch die Numerierung der Quellen zu berücksichtigen, statt allein die Seitenangaben mitzu-

teilen. So ist es beispielsweise recht mühsam, etwa die Quellen zu den *dediticii* zu finden, (S. 16, 33, Text 9, und 37, Text 20), bei denen übrigens jeder Hinweis auf die *Constitutio Antoniniana* fehlt – was auch bei strenger Beschränkung auf die rechtlichen Gesichtspunkte durchaus defizitär ist.

In dem von Söllner besorgten Band findet sich das gleiche Aufbaumuster. Die systematisierende Einleitung (S. 1 bis 36) wird gefolgt von einer Auflistung von insgesamt 207 Quellentexten (S. 37 bis 145). Es ist durchaus verdienstvoll, dass die den einzelnen Texten angefügten Kommentare durchwegs ausführlicher sind als die in dem vorangegangenen Band gegebenen; sie stellen aber gleichwohl hohe investigative Anforderungen an den in den Prolegomena als erwünscht (?) bzw. gedacht (?) angegebenen Adressaten – nämlich den nicht spezifisch römisch-rechtlich geschulten Forscher: Als beliebig gewähltes Beispiel mag der Kommentar zum Text Nr. 76 (= D 24, 1, 3, 8) dienen, in dem zwar noch auf Sekundärliteratur bezüglich des Schenkungsverbots unter Ehegatten verwiesen wird, nicht aber auf solche zum *peculium*. Über das Stichwortverzeichnis findet man allerdings (auf die angedeutete, etwas mühsame Art) eine schon vorangegangene Erwähnung dieses Rechtsinstituts, gleichwohl aber nicht einen weiterführenden Hinweis. Kurzum: Für die Benutzerfreundlichkeit des Ganzen kann durchaus noch Einiges getan werden – gerade wenn man bedenkt, dass es sich bei diesen Bänden nicht um Bücher handelt, die man von vorn bis hinten am Stück durchlesen würde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bände einen zwiespältigen Eindruck hinterlassen. Sie in der eigenen Bibliothek stehen zu haben, erleichtert auch neben dem Werk etwa von Buckland den Zugang zu zumindest einigen der Quellen. Auch mag es durchaus sein, dass die von den Herausgebern gewählte Systematisierung des Gesamtwerks als solche bereits neue Erkenntnisse zu fördern vermag. Auf der anderen Seite schlagen die voranstehend angedeuteten Mängel negativ zu Buche: Der römisch-rechtlich ausgebildete Forscher steht ein wenig ratlos vor dem Offerierten, weil weder der innere Aufbau noch die Erklärungen wirklich weiterzuhelfen vermögen. Deswegen vermitteln die bisherigen Bände nicht viel mehr als eine erste Orientierung.

Berlin

Christoph G. Paulus

Demetrii Chomateni Ponemata diaphora. Recensuit Günter Prinzing (= Corpus fontium historiae Byzantinae, Series Berolinensis 38). Walter de Gruyter, Berlin 2002. IX, 386* , 535 S., 1 Karte, 3 Tafeln

In der juristischen Byzantinistik ist es nach hoffnungsvollen Anläufen in Frankfurt (s. nur die in der Bibliographie, S. 366*–386* verzeichneten Arbeiten von Simon, Burgmann, Fögen, Schminck und Troianos, 1977–1992) auch zu den Ponemata diaphora des Ohrider Metropoliten Demetrios Chomatenos (1216–1236 im Amt) leider sehr still geworden. Die „Verschiedene Arbeiten“ betitelte Schrift enthält eine Sammlung von 152 Aktenstücken (Bescheide, Gutachten, Urteile Traktate), die von gründlicher Rechtskenntnis, klarem Aufbau, origineller Argumentation und fallgerechter Entscheidung zeugen. In den Wirren des 13. Jahrhundert – der Kaiserhof war 1204 vor den Lateinern nach Nikaia geflohen, Epiros von praktisch unabhängigen